



REPUBLIK ÖSTERREICH
STAATSANWALTSCHAFT WIEN
DIE LEITERIN

Jv 1751/19k

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsstraße 11
1082 Wien

Tel.: 01/40127-0
Fax: 01/40127/1573

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Wien

Nachrichtlich an das
Präsidium des Nationalrates
per Email: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: **Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Strafregistergesetz 1968 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019) – Stellungnahme im Begutachtungsverfahren**

Die Staatsanwaltschaft Wien beehrt sich, zu dem obengenannten Gesetzesentwurf folgende

S t e l l u n g n a h m e

zu erstatten, die elektronisch auch dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt wird.

A./ Vorbemerkungen:

Die mit dem Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019 vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden im Wesentlichen begrüßt und befürwortet. Ausdrücklich anzuerkennen ist, dass bei der Umsetzung der Richtlinie großes Augenmerk auf die praktische Anwendbarkeit der notwendigen Änderungen gelegt wurde.

B./ Zu den Änderungen im Detail:

1./ zu § 1 Abs 2 JGG:

Die Klarstellung, dass im Zweifelsfall das Jugendstrafrecht anzuwenden ist, ist sinnvoll, wobei die gewählte Formulierung über das gewünschte Ziel hinausgehen dürfte. Durch den Wortlaut „...ob ein Beschuldigter **zur Zeit der Tat** das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, sind die für Jugendliche geltenden Verfahrensordnungen anzuwenden“ würden in dem Fall, indem ein (im Zweifel) Jugendlicher eine Straftat begangen hat, zu der aber erst zu einem späteren Zeitpunkt, zu dem er schon erwachsen ist, die Hauptverhandlung stattfindet, in der Hauptverhandlung die Bestimmungen auch des Verfahrensrechtes für Jugendliche zur

Anwendung kommen. Es sollte daher klargestellt werden, dass die besonderen Bestimmungen des Verfahrensrechtes nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Angeklagte zur Zeit der Verfahrenshandlung auch noch Jugendlicher ist.

2./ zu § 5 Z 12 JGG:

Die Definition Jugendstraftat bzw. Jugendstrafsache stellt lediglich auf das Alter des Angeklagten bei der Begehung der Tat ab. Sollte die Verhandlung daher erst Jahre später stattfinden, bleibt es bei der Definition Jugendstraftat. Die Richtlinie stellt auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Jugendlichen während des Strafverfahrens ab. Die Bestimmung des § 5 Z 12 sollte daher auf die Fälle beschränkt werden, bei denen der Angeklagte auch während der Zeit der Hauptverhandlung noch Jugendlicher ist. Die Bestimmung sollte daher noch dahingehend modifiziert werden, dass es anstatt des Satzteiltes „wegen einer **Jugendstraftat**“ zu heißen hat „**über einen Jugendlichen**“.

3./ zu § 30 JGG

Sehr zu begrüßen ist die explizite Erwähnung der Bezirksanwälte, die, so wie bisher nur Richter und Staatsanwälte, auch über eine Spezialausbildung verfügen sollen.

Zu der neu gefassten Bestimmung ist anzumerken, dass nicht nachvollziehbar ist, warum - nur - für die Bearbeitung von Jugendstrafsachen spezielle Kenntnisse im Bereich der Sozialarbeit, Psychologie, Psychiatrie und Kriminologie erforderlich sein sollen. Im Zusammenhang mit § 30 JGG sind auch die Anmerkung zu § 63 Abs 13 JGG (Übergangsbestimmungen) zu beachten (siehe unten)

4./ zu § 32 Abs 3 JGG:

Die Notwendigkeit, dass die Kriminalpolizei die Staatsanwaltschaft über Festnahmen unverzüglich verständigen muss, ergibt sich aus der Richtlinie. Die hier gewählte Formulierung dieser Verständigungspflicht bringt dies allerdings nicht eindeutig zum Ausdruck. Die bisherigen Regelung des § 32 Abs 3 StPO hatte den Zweck, dass die Kriminalpolizei auch über Straftaten von strafunmündigen Personen Bericht zu erstatten hat, und zwar mit schriftlichem Bericht (§ 100 StPO).

Ein Verweis auf die Verständigung der Staatsanwaltschaft gem. § 100 StPO für den Fall, dass ein jugendlicher Beschuldigter festgenommen oder zur sofortigen Vernehmung vorgeführt wird, erfüllt daher den erwünschten Zweck einer **sofortigen** Verständigungspflicht nicht. Es würde sich daher anbieten, den Wortlaut des § 32 Abs 3 JGG so zu belassen und statt dessen einen Abs 3a einzufügen, in dem geregelt wird, dass von einer Festnahme oder Vorführung zur sofortigen Vernehmung die Staatsanwaltschaft **unverzüglich** zu verständigen ist.

5./ zu § 32 Abs 3a JGG:

Aufgrund der mit dieser Gesetzesänderung eingeführten notwendigen Verteidigung bei Jugendlichen im Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens ergibt sich die Notwendigkeit, die Beschuldigten so früh wie möglich von diesem Recht zu informieren bzw. von der Notwendigkeit einen Rechtsbeistand zu bevollmächtigen. Diese besondere Verfahrensbestimmung wird mit dieser neu geschaffenen Bestimmung festgehalten. Nicht nachvollziehbar ist der Verweis auf § 59 Abs 4 StPO im letzten Satz. § 59 Abs 4 StPO bezieht sich auf jene Fälle, in denen ein Beschuldigter festgenommen oder zur sofortigen Vernehmung vorgeführt wurde, keinen Verteidiger namhaft macht und ihm daher die Möglichkeit gegeben werden muss, einen Verteidiger in Bereitschaft zu kontaktieren. Der letzte Satz von § 32 Abs 3a JGG bezieht sich aber auf die Fälle, in denen ein Jugendlicher in einem Fall der notwendigen Verteidigung keinen Verteidiger namhaft macht oder einen Antrag auf Verfahrenshilfe stellt („... *hat in beiden Fällen...*“). Allenfalls könnte ein Verweis auf § 61 Abs 3 zweiter Satz StPO gemeint sein.

6./ zu § 32a JGG:

In Abs 1 ist der Verweis auf § 167 StPO wohl ein Schreibfehler, es muss wohl heißen § 164 StPO

7./ zu § 36a JGG:

Zu Abs 2:

1. Um sicherzustellen, dass in den vorgesehenen Fällen nicht **ausschließlich** eine Ton- und Bildaufnahme gemacht wird, sollte es im Abs 2 lauten: „...*oder Staatsanwaltschaft ist zusätzlich eine Ton- und Bildaufnahme anzufertigen...*“
2. Da die notwendige Verteidigung nicht in allen Ermittlungsverfahren vorgesehen ist, würde die vorgeschlagene Formulierung des § 36a Abs 2 JGG dazu führen, dass bei sämtlichen Vernehmungen von jugendlichen Beschuldigten bei Vergehen eine Bild- und Tonaufnahme anzufertigen ist, zumal der jugendliche Beschuldigte zu diesen Vernehmungen in der Regel keinen Verteidiger bei ziehen wird. Da es Intention dieser Bestimmung ist, dass ein jugendlicher Beschuldigter möglichst nie alleine bei einer Vernehmung sein sollte und nur in den wenigen Ausnahmefällen, in denen dies tatsächlich der Fall ist, die Notwendigkeit einer Bild- und Tonaufnahme vorliegt, sollte am Ende dieser Bestimmung noch folgender Satz hinzu gefügt werden : „...*keinen Verteidiger bei zieht und auch kein gesetzlicher Vertreter oder eine andere Vertrauensperson anwesend ist.*“

8./ zu § 37a JGG:

Sehr zu begrüßen ist die Klarstellung, dass körperliche Untersuchung zur Bestimmung des Alters eines Beschuldigten durchgeführt werden können. Festzuhalten ist dazu allerdings, dass die Zulässigkeit der Anordnung einer körperlichen Untersuchung grundsätzlich im § 123 StPO geregelt ist. Die Klarstellung, dass eine körperliche Untersuchung auch zur Feststellung des Alters einer Person zulässig ist sollte daher in der StPO erfolgen. Wünschenswert wäre daher eine Klarstellung im § 123 Abs 1 Z 3 StPO durch die Ergänzung, dass eine körperliche Untersuchung (auch) zur Klärung des Alters des Beschuldigten zulässig ist.

9./ zu § 39 JGG:

Die zentrale Neuerung, die für die Umsetzung der Richtlinie notwendig wurde, war die Neuregelung der notwendigen Verteidigung. Inhaltlich ist es sehr zu begrüßen, dass es gelungen ist, die notwendige Verteidigung so umzusetzen, dass sie auch praktikabel ist und vor allem mit dem Beschleunigungsgebot im Einklang steht.

Zur neuen Formulierung des § 39 JGG ist allerdings einiges anzumerken:

Zu Abs 1

- Zunächst stellt sich die Frage der Reihung der Fälle der notwendigen Verteidigung. Richtigerweise sollten an erster Stelle die Hauptanwendungsfälle der notwendigen Verteidigung kommen.

Die Reihung der Fälle könnte im Hinblick auf ihre Wichtigkeit folgende sein:

- in Verfahren wegen eines Verbrechens
 - in Verfahren in denen nach Einlangen eines Abschlussberichtes weiter Ermittlungen angeordnet werden
 - bei den besonderen Ermittlungsschritten der Tatrekonstruktion, der Gegenüberstellung und der kontradiktorischen Vernehmung
 - in der Hauptverhandlung bei sonstiger Nichtigkeit
 - für das Rechtsmittelverfahren
 - wenn der Beschuldigte schutzbedürftig ist (dazu siehe allerdings die folgende Bemerkung)
- Die in § 39 Abs 1 Z 1 JGG genannten besonders schutzbedürftigen Beschuldigten wurden aus § 61 Abs 2 Z 2 StPO übernommen. Gründe, warum gerade Jugendlichen innerhalb dieser Personengruppe gegenüber Erwachsenen eine erhöhte Schutzwürdigkeit zukommen sollte und deshalb eine notwendige Verteidigung in jedem Fall erforderlich wäre, sind jedoch weder den erläuternden Bemerkungen zu entnehmen, noch aus Sicht der Staatsanwaltschaft sonst erkennbar.

Zu Abs 4:

Der in dieser Bestimmung vorgesehene mögliche Verzicht auf die Teilnahme des Verteidigers an einer Verfahrenshandlung mit notwendiger Verteidigung ist aus Sicht der Staatsanwaltschaft dogmatisch bedenklich. Sollte er dennoch erwünscht sein, müsste er ausdrücklich auch im Gesetz auf die in den erläuternden Bemerkungen auf Seite 10 zweiter Absatz genannten Fälle (Bevollmächtigung eines Wahlverteidigers und vorherige Erörterung mit dem jugendlichen Beschuldigten und dessen gesetzlichen Vertretern) beschränkt werden.

10./ zu §§ 63 Abs 13 JGG:

Die vom Gesetz vorgesehene Frist für die Erlangung der Spezialkenntnisse bis spätestens 31.12.2020 wird als zu kurz erachtet. Unter Berücksichtigung der von der Richtervereinigung angebotenen 2-jährigen Fortbildung Curriculum Jugendstrafrecht, die erst wieder neu ab 01.01.2020 angeboten wird, können neue Kollegen, die teilweise jetzt schon in Jugendstrafsachen tätig sind, den Nachweis nicht erbringen. Derzeit wird kein spezielles Fortbildungsangebot für Bezirksanwälte und Justizwachebeamte angeboten, so dass die genannten Berufsgruppen Spezialkenntnisse bis Ende 2020 wohl nicht erlangen werden können. Letztlich würden die Bestimmungen des § 30 JGG und des § 54 JGG in Verbindung mit § 63 Abs 13 JGG für die Zukunft zu einem großen Problem bei der Besetzung von Planstellen führen. Sollten nämlich für frei werdende Planstellen keine Bewerber, welche die Voraussetzungen der §§ 30, 54 JGG erfüllen, zur Verfügung stehen (was bei kleineren Dienststellen zu befürchten ist), dann dürften diese Planstellen nicht besetzt werden. So wünschenswert das Ziel des § 63 Abs 13 JGG (Sicherstellung der entsprechenden Aus- und Fortbildung bei in Jugendstrafsachen tätigen Bediensteten) ist, hat die Bestimmung zu entfallen.

Staatsanwaltschaft Wien**Wien, am 13. August 2019****HR Dr Maria Luise NITTEL, Leitende Staatsanwältin**

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG